



Zur Information für Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstige Sammelstellenbetreiber:

Hinweise zur Prüfung der Eignung von Lithium- Batteriefässern

- ❖ Die Beförderung von Lithium-Batterien ist nur in dafür zugelassenen Fässern zulässig.
- ❖ Je nach Ihren gesetzlichen Pflichten haben sich alle an der Beförderung Beteiligten (Absender, Verpacker, Verlader, Beförderer, Lenker und Entlader) zu vergewissern, dass die verwendeten Fässer den Vorschriften entsprechen bzw. keine Mängel / Beschädigungen aufweisen.
- ❖ Die Eignung eines Fasses muss bei Abholung vor Ort durch den Beförderer/Lenker geprüft werden.
- ❖ Sollte ein zugelassenes Fass nicht mehr für die Beförderung geeignet sein, müssen die Beteiligten ihren Pflichten entsprechend dieses Fass unter Vornahme von geeigneten Maßnahmen aus dem weiteren Transportvorgang ausnehmen.
Eine Nichtbeachtung kann verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben, unabhängig von privatrechtlichen Vertragsverhältnissen und Haftungsfragen.
- ❖ Im Zuge der Kontrolle während der Aufbereitung/Entleerung beim Entsorger erfolgt eine nochmalige Eignungskontrolle nach ADR-Kriterien durch geschulte Fachkräfte. Ein negatives Prüfergebnis führt zum Ausscheiden eines allenfalls ungeeigneten Fasses.



Das bedeutet, Lithium-Batterien in nicht geeigneten Behältern dürfen nicht zur Beförderung übergeben werden!